

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Medien und Regionalentwicklung

Hannover, den 10.02.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Berichtersteller: Abg. Hans-Dieter Haase (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Maximilian Schmidt
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9. September/28. September 2015 (Nds. GVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung das Veranstellen von Rundfunk durch private Veranstalter, das Verbreiten von Rundfunk und Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind (vergleichbare Telemedien), in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen sowie die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.“

2. In § 2 Abs. 5 werden das Wort „vergleichbaren“ und nach dem Wort „fremde“ das Komma sowie die Worte „dem Rundfunk vergleichbare“ gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Mediengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (**RStV**) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9./28. September 2015 (Nds. GVBl. **S. 300**), in der jeweils geltenden Fassung

1. das Veranstellen von Rundfunk durch private Veranstalter,
2. das **Weiterverbreiten** von Rundfunk und _____ vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen sowie
3. die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.“

- b) **Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Die §§ 11, 38 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 50 Abs. 2 und § 52 beziehen sich auch auf die Verbreitung von Telemedien im Sinne des § 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV).“

- c) **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

2. In § 2 Abs. 5 werden _____ nach dem Wort „fremde“ das Komma sowie die Worte „dem Rundfunk vergleichbare“ gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Redaktionsstatut ist auf den Internetseiten des Veranstalters bekannt zu machen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ der Klammerzusatz „(GWB)“ eingefügt.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „müssen mindestens zwei Vorkehrungen“ durch die Worte „muss mindestens eine Vorkehrung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „des Programmbeirats“ die Verweisung „nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Dritte“ der Klammerzusatz „(Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)“ eingefügt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:

„Das Redaktionsstatut nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen.“
 - dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt kann einen Veranstalter durch eine Nebenbestimmung zur Zulassung dazu verpflichten,

 1. in Fällen, in denen ein Beteiligter, der im Verbreitungsgebiet im Medienbereich eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 19 GWB hat und mindestens 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile des Veranstalters innehat oder auf ihn einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben kann, eine Vorkehrung oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 3 zwei Vorkehrungen

gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht (Absatz 2 Satz 2) zu treffen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3/1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Zuweisung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der Übertragungskapazität spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Zuweisung öffentlich bekannt zu machen.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die als Rundfunkveranstalter zugelassen sind oder die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 erfüllen.“

5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die **nach den §§ 5 und 6** als Rundfunkveranstalter **für das Versorgungsgebiet** zugelassen **werden dürften** und die **Zuweisungsvoraussetzungen** nach § 9 Abs. 3 und 4 **Satz 2** erfüllen.“

- 4/1. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

5. unverändert

5/1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

6. In § 30 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für die Gewährung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung und Projektförderung von Bürgerfunk soll die Landesmedienanstalt mindestens 42 vom Hundert ihrer verfügbaren Haushaltsmittel verwenden.“

7. In § 34 Abs. 5 werden nach den Worten „Veranstalters die“ die Worte „inhaltlich und technisch unveränderte“ eingefügt und nach dem Wort „Programms“ die Worte „zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Redaktionsstatut ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen.“

6. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Zuschüsse können insbesondere die Größe der Verbreitungsgebiete, der Aufwand zur technischen Verbreitung der Programme, die finanzielle Unterstützung der Veranstalter aus den Verbreitungsgebieten sowie die Ausbildungsleistungen der Veranstalter berücksichtigt werden.
³Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen sollen die Zuschüsse regelmäßig überprüft und angemessen angepasst werden, insbesondere wenn die Finanzzuweisungen an die Landesmedienanstalt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 steigen.“

6/1. In § 32 Abs. 2 werden nach dem Wort „inhaltlich“ die Worte „und technisch“ eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

rung der Belegung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der Kabelkanäle spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Belegung öffentlich bekannt zu machen.“

dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.

(nachrichtlich: der geltende § 34 Abs. 5)

(5) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers an.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung (§ 32 Abs. 2) des Programms an und bestimmt die dafür anzuwendenden Nutzungsbedingungen.“

7/1. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(JMStV)“ gestrichen.

8. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Versammlung entsenden

1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind,
2. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
3. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
4. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
5. ein Mitglied gemeinsam der DITB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen, der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen und

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In die Versammlung entsenden

1. *unverändert*
- 1/1. ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,**
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. ein Mitglied gemeinsam der DITB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften und die SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime _____,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

- | | |
|--|---|
| <p>die Alevitische Gemeinde Niedersachsen,</p> <p>6. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,</p> <p>7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,</p> <p>8. zwei Mitglieder gemeinsam die Unternehmerverbände, die Handwerksverbände und der Verband der Freien Berufe,</p> <p>9. ein Mitglied das Landvolk,</p> <p>10. ein Mitglied der Landesfrauenrat,</p> <p>11. ein Mitglied der Landesjugendring,</p> <p>12. ein Mitglied der Landessportbund,</p> <p>13. ein Mitglied der Landesmusikrat,</p> <p>14. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,</p> <p>15. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband,</p> <p>16. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,</p> <p>17. ein Mitglied der Landesverband Bürgermedien,</p> <p>18. ein Mitglied gemeinsam der Deutsche Lehrerverband, der Verband Bildung und Erziehung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen,</p> <p>19. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen,</p> <p>20. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege,</p> <p>21. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband Niedersachsen-Bremen,</p> | <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. ein Mitglied ____ die Unternehmerverbände,</p> <p>8/1. ein Mitglied die Handwerksverbände,</p> <p>8/2. ein Mitglied der Verband der Freien Berufe,</p> <p>9. <i>unverändert</i></p> <p>10. <i>unverändert</i></p> <p>11. <i>unverändert</i></p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. <i>unverändert</i></p> <p>14. <i>unverändert</i></p> <p>15. <i>unverändert</i></p> <p>16. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage _____,</p> <p>17. <i>unverändert</i></p> <p>18. ein Mitglied gemeinsam der Deutsche Lehrerverband, der Verband Bildung und Erziehung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft _____,</p> <p>19. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund _____,</p> <p>20. <i>unverändert</i></p> <p>21. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband _____,</p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

22. ein Mitglied der Flüchtlingsrat Niedersachsen,
23. ein Mitglied die Verbraucherzentrale Niedersachsen,
24. ein Mitglied die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,
25. ein Mitglied gemeinsam die Umweltverbände BUND Niedersachsen und NABU Landesverband Niedersachsen.“

22. ein Mitglied der Flüchtlingsrat _____,
23. ein Mitglied die Verbraucherzentrale _____,
24. *unverändert*
25. ein Mitglied gemeinsam die Umweltverbände (**Bund für Umwelt und Naturschutz _____ und Naturschutzbund**),
26. ein Mitglied der Humanistische Verband,
27. ein Mitglied die Landesarmutskonferenz,
28. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur,
29. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Können sich in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4, 5, 16 und 18 die Organisationen und Gruppen nicht auf die jeweils gemeinsam zu bestimmenden Mitglieder einigen, so wird das Mitglied entsandt, für das sich die Mehrheit der Organisationen und Gruppen entscheidet. ³Kommt danach keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen und Gruppen. ⁴Das Los zieht eine von den Organisationen und Gruppen gemeinsam bestimmte Person. ⁵Jede Organisation oder Gruppe darf durch ein von ihr benanntes Mitglied beim Ziehen des Loses vertreten sein.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²In Ausnahmefällen kann die Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ³Dies gilt insbesondere für solche Angelegenheiten, bei denen die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erörtert werden. ⁴Angelegenheiten des Personals der Landesmedienanstalt sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen der Versammlung sind Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von Telemedien und Plattformanbieter sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet.“

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. ²Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. ³Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 mit der Mehrheit der Mitglieder,

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²Die Versammlung kann _____ zu einzelnen Tagesordnungspunkten **auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors** den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; **über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.** ³Angelegenheiten des Personals der Landesmedienanstalt **und** Angelegenheiten, bei denen die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erörtert werden **könnten**, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. ⁴_____ (jetzt in Satz 3)“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen der Versammlung **sollen** Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von Telemedien und Plattformanbieter sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen _____ an der Sitzung **teilnehmen.**“

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. ²Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen; ~~ihnen~~ ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen. ³_____ (Satz 3 jetzt als zweiter Halbsatz in Satz 2)“

- d) *unverändert*

9/1. § 45 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 44 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

10. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind, und im Fall des § 44 Abs. 2 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind mit der Teilnehmerliste auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt bekannt zu machen. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in derselben Form bekannt zu machen.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind mit der Teilnehmerliste auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt ____ zu **veröffentlichen**. ²Die Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in derselben Form ____ zu **veröffentlichen**.“

10/1. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:**

„⁴Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben; die Versammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Direktorin oder den bisherigen Direktor erneut zu wählen.“

- b) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.**

11. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „multimedialer Angebote“ die Worte „sowie die Förderung von Filmfesten“ eingefügt und die Worte „Produktionen und Angebote“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sollen Film- und Fernsehproduktionen von gesellschaftsrechtlich vom NDR unabhängigen Produktionsunternehmen angemessen

11. § 50 ____ wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und nach § 20 Abs. 4 JMStV“ eingefügt.**

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Dabei sollen Film- und Fernsehproduktionen von ____ Produktionsunternehmen angemessen berücksichtigt wer-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/4540

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

sen berücksichtigt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

den, **an denen der NDR nicht, auch nicht mittelbar, beteiligt ist.**“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 **und wie folgt geändert:**

dd) **Das Wort „Musikfestivals“ wird durch das Wort „Musikfeste“ ersetzt.**

12. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „einmalig um bis zu sieben Jahre“ durch die **Worte** „jeweils um bis zu zehn Jahre“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„^b§ 9 Abs. 5 Sätze 3 und 5 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Artikel 2

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft. ²Die Amtszeit der Versammlung der Landesmedienanstalt verlängert sich bis zum 31. August 2016.

unverändert